

<b>Stadtrecht</b>			
<b>Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Nahmobilität</b>			
<b>Magistratsbeschluss:</b>	<b>Ausfertigung:</b>	<b>Veröffentlichung:</b> /	<b>Inkrafttreten:</b>

### **Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Nahmobilität**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 die Zusammenlegung der Arbeitskreise Radwegeplanung und Nahverkehr zum Arbeitskreis Nahmobilität beschlossen um die Themen Öffentlicher Personennahverkehr, Rad- und Fußverkehr zukünftig gemeinsam zu beraten. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Arbeitskreises.

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Arbeitskreis befasst sich mit allen Belangen der Nahmobilität in Nidderau. Er spricht hierfür Empfehlungen an die politischen Gremien aus, die insbesondere dazu führen sollen:

- den öffentlichen Personennahverkehr zu stärken,
- den Autoverkehr in der Stadt Nidderau zu verringern
- das Radwegenetz in Nidderau auszubauen,
- die Mobilität nicht motorisierter Bürger (Kinder, Senioren u. a.) zu verbessern,
- wichtige Infrastrukturen (Rathaus-Schwimmbad-Kino, Schulen, Gemeinschaftshäuser, Einkaufsmöglichkeiten, Friedhöfe) und neue Baugebiete zu erschließen
- den CO<sub>2</sub> -Ausstoß zugunsten des Klimaschutzes zu verringern.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises sind keinen Weisungen unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit im Interesse der Stadt Nidderau aus.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises Nahmobilität werden auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz benannt.

(2) Der Arbeitskreis soll nicht mehr als 7 stimmberechtigte Personen umfassen, hierzu zählen je ein/e Vertreter\*in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen, dies können auch von den Fraktionen benannte Sachkundige Bürger sein. Der Magistrat verzichtet auf Entsendung eines

stimmberechtigten Mitgliedes. Davon unbenannt können weitere beratende Personen benannt werden.

(3) Der Arbeitskreis wählt sich eine/n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung, sowie eine Schriftführung.

(4) Der Arbeitskreis entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden über die Projekte.

### **§ 3 Vorschriften für Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen lädt das vorsitzende Mitglied alle Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten ein. Mitglieder die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen erhalten die Einladung per E-Mail.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau für Stadtverordnete entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.

(3) Der Magistrat, die Fraktionsvorsitzenden und der/die Stadtverordnetenvorsteher\*in erhalten die Einladung elektronisch zugestellt.

### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird durch das Vorsitzende Mitglied Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt das Vorsitzende Mitglied unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Arbeitskreis, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden im Anschluss an die Beratung offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 5 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Arbeitskreises ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 5 Tagen nach der Offenlegung und dem elektronischen Versand der Niederschrift an die Mitglieder des Arbeitskreises beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Einwendung entscheidet der Arbeitskreis in der folgenden Sitzung.

### **§ 6 Zusammenarbeit mit dem Magistrat**

Das Vorsitzende Mitglied des Arbeitskreises arbeitet mit der Verwaltung in allen administrativen Angelegenheiten zusammen.

### **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz der Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Arbeitskreises und nach vorheriger Behandlung im Magistrat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Arbeitskreise Radwegeplanung und Nahverkehr außer Kraft.

Nidderau, den

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Bürgermeister